

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Horizonte Bergisch Land e.V.
2. Er hat den Sitz in Remscheid.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Der Vorstand erhält seine Auslagen nach den steuerlichen Grundsätzen erstattet.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Personen, die in Folge ihrer körperlichen und geistigen Behinderung auf die Hilfe anderer angewiesen sind, in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von materiellen und finanziellen Mitteln im Bereich Betreutes Wohnen. Diese Mittel dienen der Einrichtung, Ausstattung und Instandhaltung sowie der individuellen Freizeitgestaltung und Fortbildung. Weitere Aufgabe unseres Vereins ist es, die Teilnahme der Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person, sowie jede juristische Person werden.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a. durch schriftliche Erklärung des Austritts zum Ende eines Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b. durch den Tod
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand.

4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - b. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - c. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

§ 5 Finanzen

1. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung des Vereinszwecks verwendet werden.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt jedes Mitglied selbst, ein Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Vorstand hat bis zum 31. Mai jedes Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
5. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vereins, die nicht im Vorstand sind, haben das Recht, an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Der Vorstand kann einen entsprechenden Wunsch nur dann ablehnen, wenn vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten zu beraten sind oder ein sonstiger Grund vorliegt.
3. Es besteht unter den Vereinsorganen eine allgemeine gegenseitige Anhörungs-, Berichts- und Abstimmungspflicht.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Vereinsmitgliedern.
2. Der Verein wird in allen Angelegenheiten von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4.
 1. Der Verein fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf stattfinden.
 2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzenden oder die Stellvertreter/innen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Die Einberufungsfrist soll sieben Tage nicht unterschreiten.
 3. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – darunter die/der Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in anwesend sind.
 4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich in diesem Fall durch Zuwahl selbst ergänzen. Zugewählte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und dessen Befugnisse festlegen.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann ein Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich mit der Stimmabgabe bevollmächtigen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung der Zwecke des Vereins können nur durch Beschluss von drei Viertel der Mitglieder erfolgen.
5. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmerliste, die Tagungsordnung sowie die Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungs-Ergebnissen enthalten.

7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Wahl zweier Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Geschäfts- und Finanzlage des Vereins einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Geschäftsordnung dient zur weiteren Regelung vereinsinterner, organisatorischer Abläufe und ist für alle Mitglieder ebenso wie die Satzung verbindlich.
3. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung nach geltendem Beschlussrecht verändert werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Ortsvereinigung Remscheid, Remscheid**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Beginn

Die Satzung tritt in Kraft mit Wirkung vom 15.4.2013.

Remscheid, den 15.4..2013

Mitgliederversammlung: Kristina Schnarrenberger (1.Vorsitzende)
Martina Matthies (2.Vorsitzende)
Andrea Koßmann (Kassiererin)

Protokollführerin: Andrea Koßmann